

Satzung
des gemeinnützigen Vereins mit dem Namen
Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL®
Deutsche Gesellschaft für Hypertonie und Prävention
mit dem Sitz in Heidelberg

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® Deutsche Gesellschaft für Hypertonie und Prävention (Deutsche Liga zur Bekämpfung des hohen Blutdrucks e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 330849 eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte in der Diagnostik und Behandlung des hohen Blutdrucks;
 - b) Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des hohen Blutdrucks als Risikofaktor für Gesundheit und Leben;
 - c) Information von Patienten mit Bluthochdruck;
 - d) Förderung von Selbsthilfegruppen für Patienten mit Bluthochdruck;
 - e) Anregung und Koordination von Vorsorgeprogrammen und -einrichtungen zur Bekämpfung des hohen Blutdrucks und von Nachsorge- und Rehabilitationsprogrammen und -einrichtungen;
 - f) Pflege der Verbindung und Erfahrungsaustausch mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland;
 - g) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Tagungen und Anregung und Koordination von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des hohen Blutdrucks.

II. Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder können natürliche Personen (insbesondere Ärzte, Wissenschaftler und Laien) sowie juristische Personen, öffentliche Einrichtungen und Personenhandels-gesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines Aufnahmeantrags. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder Persönlichkeiten aus dem In- wie Ausland, die sich in der Bekämpfung des Bluthochdrucks besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften mit ihrer Liquidation und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) durch Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, für juristische Personen und Personenhandels-gesellschaften von einem Jahr zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt ohne weitere Nachricht an den Betroffenen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge gezahlt wurden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Sofern die aktuellen Kontaktdaten des Mitglieds (Wohn- und/oder Dienstschrift / E-Mail-Adresse) fehlen, bedarf es einer Mahnung des Mitglieds nicht und es kann bei Zahlungsverzug sofort aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Auf Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines Förderbeitrags verpflichtet, der bei Aufnahme des Mitglieds zwischen Verein und Mitglied vereinbart wird. Im Übrigen haben ordentliche und fördernde Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

III. Organe

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Sektionen,
 - c) die Regionalbeauftragten,
 - d) das Kuratorium,
 - e) der Patientenbeirat,
 - f) die Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Organmitglied, Mitglied einer Kommission oder in sonstiger Weise für den Verein oder eine seiner Untergliederungen tätig werden, wird keine Vergütung bezahlt. Über die Erstattung von Auslagen im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Richtlinien zur Erstattung von Spesen und Auslagen hinaus wird ebenfalls keine Vergütung und kein Auslagenersatz gezahlt, auch wird keine Erstattung von Eintrittsgeldern gewährt.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit im Verein haben die Mitglieder stets darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (4) Kein Mitglied darf zeitgleich mehr als drei Ämter sowie zusätzlich einen Sitz im Vorstand innehaben. Ausnahmen regelt der Vorstand.

1. Vorstand, Sektionen, Regionalbeauftragte §6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens fünf Ärzte oder Wissenschaftler und ein Laie sein müssen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind. Angestellte des Vereins sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglieder des Vorstandes werden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsperioden ist erst nach drei Jahren Unterbrechung möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Für den in den Vorstand gewählten Laien gelten die vorgenannten Beschränkungen zur Wiederwahl nicht; er kann bei entsprechender Stimmzahl durchgehend wiedergewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Wege der Gesamtwahl gewählt. Gewählt sind die acht Kandidaten, die die meisten

Stimmen auf sich vereinigen. Sollten zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl haben, muss, wenn nur ein Kandidat von beiden in den Vorstand gewählt werden kann, eine Stichwahl stattfinden; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung kann nähere Einzelheiten oder ein anderes Wahlverfahren beschließen.

- (3) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen Arzt oder Wissenschaftler sein und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung die besondere Befähigung für diese Ämter besitzen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - a) durch Ablauf der Amtszeit (vorbehaltlich Absatz 1 Satz 4);
 - b) durch Tod;
 - c) durch Amtsniederlegung, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären;
 - d) durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist jenem nicht gewählten Kandidaten der letzten Wahl zum Vorstand der frei gewordene Sitz im Vorstand anzutragen, der von allen nicht gewählten Kandidaten die höchste Stimmzahl auf sich vereinen konnte.

Steht dieser für das Amt nicht zur Verfügung, so ist dem bei der letzten Wahl nicht gewählten Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl das Amt anzutragen und so fort. Steht kein derartiger Nachrücker zur Verfügung, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Das so vom Vorstand gewählte Mitglied ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus den verbliebenen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit.

§7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung eines Wirtschaftsplans;
 - d) Erstellung eines Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

§8 Vertretung, Organisation des Vorstands

- (1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung näher regeln. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Der Vorstand kann Selbsthilfegruppen anerkennen. Es können Selbsthilfegruppen anerkannt werden, wenn diese die hierfür vom Verein erlassenen Vorschriften beachten. Näheres wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Sie sind dann als „Selbsthilfegruppe der Deutschen Hochdruckliga“ zu bezeichnen.

§9 Sektionen, Kommissionen

- (1) Zur Förderung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand Sektionen und Kommissionen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung einsetzen und abberufen.
- (2) Sektionen können vom Vorstand für besondere Aufgaben des Vereins gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder einer Sektion darf sieben Personen nicht überschreiten. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand ernannt. Die Sektionsmitglieder wählen unter sich einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher und beschließen eine Geschäftsordnung. Der Sprecher einer Sektion, dessen Stellvertreter oder ein bevollmächtigtes Sektionsmitglied werden bei Angelegenheiten der Sektion zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen. Die Beschlüsse der Sektionen bedürfen der Bestätigung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann für begrenzte und zeitlich befristete Aufgaben Kommissionen berufen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Verfahrensgrundsätze für Sektionen entsprechend.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Recht der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers zur Teilnahme an den Sitzungen kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn die jeweilige Person unmittelbar betroffen ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können abweichend von Absatz 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, der Videokonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§11 Geschäftsführer

- (1) Vom Vorstand wird ein Geschäftsführer angestellt. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist er insoweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

§12 Regionalbeauftragte

- (1) Vom Vorstand können Regionalbeauftragte bestellt werden. Die Mitglieder können dem Vorstand hierzu Vorschläge unterbreiten. Sie müssen Ärzte oder Wissenschaftler sein. Sie können vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Die Regionalbeauftragten unterstützen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle den Aufbau, die Förderung und die Betreuung von Selbsthilfe-Gruppen der Deutschen Hochdruckliga, betreuen Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Schulungsprogramme des Vereins und tragen

besonders für die Akquisition von Neumitgliedern Sorge. Der Vorstand kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Die Regionalbeauftragten kommen bei Bedarf oder auf Anordnung des Vorstandes zu einer Konferenz zusammen. Die Konferenz der Regionalbeauftragten wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher der Regionalbeauftragten. Im Rahmen des Aufgabenbereichs nach Absatz 2 kann die Konferenz Beschlüsse fassen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Konferenz erlassen.
- (4) Die Regionalbeauftragten arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Patientenbeirat zusammen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

2. Kuratorium

§13 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind die fördernden Mitglieder. Jedes fördernde Mitglied kann einen Vertreter in das Kuratorium entsenden. Die jeweiligen Vertreter müssen bei der Geschäftsstelle schriftlich angemeldet sein. Nicht gemeldete Vertreter können das Stimmrecht nicht ausüben.
- (2) Das Kuratorium wählt aus der Mitte der Vertreter der fördernden Mitglieder gemäß Absatz 1 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium gegenüber den anderen Organen des Vereins. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.

§14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.
- (2) Das Kuratorium kann Anträge für die Beschlussfassung des Vorstandes stellen. Die Anträge sind durch den Vorsitzenden schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins zuzuleiten. Über sie muss in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes Beschluss gefasst werden.
- (3) Auf Antrag des Kuratoriums muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§15 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Kuratoriumssitzung muss auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Die Kuratoriumssitzung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Kuratoriumsmitglieder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Kuratoriumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Bei den Sitzungen des Kuratoriums haben die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer oder ein von diesem Beauftragter Anwesenheitsrecht und Rederecht.

3. Patientenbeirat

§16 Zusammensetzung des Patientenbeirates

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, wählen einen aus drei Personen bestehenden Patientenbeirat für die Amtszeit von drei Jahren. § 6 Absatz 1, Sätze 3 und 4, Absatz 3, Satz 1 gelten entsprechend.

- (2) Der Patientenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Patientenbeirat gegenüber den anderen Organen des Vereins. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.

§17 Aufgaben des Patientenbeirates

- (1) Der Patientenbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vorsitzende des Patientenbeirates nimmt in regelmäßigen Abständen an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Patientenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§18 Beschlussfassung des Patientenbeirates

Für die Beschlussfassung des Patientenbeirates gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung des Kuratoriums (§ 15) entsprechend; die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Patientenbeirates gegeben.

4. Mitgliederversammlung

§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
 - b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (§ 4 Absatz 1);
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Absatz 1);
 - d) die Entgegennahme der Jahresplanung und des Jahresabschlusses;
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§20 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse (Wohn- und/oder Dienstanschrift / E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

§21 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann beim Vorstand vor Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Vorstand hat diese Punkte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Nach Einberufung der Mitgliederversammlung ist ein Antrag nicht mehr möglich. Nachträglich gestellte Anträge sind bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung am Versammlungsort („Präsenzversammlung“). Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz oder eine Konferenz unter Verwendung eines entsprechenden Mediums, das eine virtuelle Teilnahme ermöglicht („virtuelle Mitgliederversammlung“). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Verwendung eines entsprechenden Mediums, das eine virtuelle Teilnahme ermöglicht, teilzunehmen („hybride Mitgliederversammlung“). Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Beschlüsse über die Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in Präsenzversammlungen gefasst werden. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, haben sich die Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung virtuell teilnehmen wollen, bis spätestens zum Ablauf des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Tages beim Verein anzumelden und eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die der Verein die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitteilen soll. Der Vorstand teilt den so angemeldeten Mitgliedern spätestens 3 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Mitglieder, die die Einwahldaten nicht über eine E-Mail-Adresse erhalten wollen, haben sich spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung anzumelden und erhalten die Einwahldaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Für virtuelle Mitgliederversammlungen oder die virtuelle Teilnahme an Präsenzversammlungen gelten die Bestimmungen für Präsenzversammlungen entsprechend. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Durchführung von virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand bei Bedarf in einer Geschäftsordnung, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins zugänglich gemacht wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. In Angelegenheiten, die die Mitglieder von Organen betreffen, muss auf Antrag eines Vereinsmitgliedes die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden. Gleiches gilt bei allen anderen Beschlussfassungen, wenn die Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen erfolgt in diesem Fall die Stimmabgabe durch die virtuell teilnehmenden Mitglieder per E-Mail an den Vorstand oder in sonstiger durch den Vorstand vorab festzulegender Form, die die geheime Stimmabgabe ermöglicht.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder (ordentliche und fördernde) teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 22 Absatz 5 S.3 f. und § 6 Absatz 2). Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins; Beschlussfähigkeit hierfür ist nur gegeben, wenn 10 von Hundert aller Vereinsmitglieder, mindestens aber 200 Mitglieder anwesend sind.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

- (6) Die Vertretung von Mitgliedern bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Auf Anordnung des Vorstandes können Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) durch die Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen sowie Beschlüsse nach Absatz 5 Satz 4. Zur Wirksamkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, dass sich mindestens 30 Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Vom Vorsitzenden ist den Mitgliedern eine schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten. Mitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

§23 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine kostenlose Abschrift der Niederschrift.

IV. Vereinsvermögen

§24 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden, dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Der Verein ist berechtigt:
- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Forderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung und -zuführung zu bestimmen.
- (4) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Absatz 2 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§25 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§26 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Hypertonie Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§27 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.
§§ 6 bis 10 gelten entsprechend.

§28 Bekanntmachung

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Fassung gemäß der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.11.2021 in Berlin; eingetragen in das Vereinsregister am 21.03.2022.